

## II.

Im Verfahren gegen die Beklagte zu 2. hat die Berufung in vollem Umfang Erfolg. Die Ausreiseforderung mit Fristsetzung und Abschiebungsandrohung vom 15. Oktober 1991 ist rechtswidrig; denn die Beklagte zu 2. war gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylVfG a.F. verpflichtet, der Klägerin den Aufenthalt im Bundesgebiet zu ermöglichen.

Der Klägerin stand entsprechend den obigen Ausführungen unter I.2. bereits im Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides vom 15. Oktober 1991 ein asylunabhängiges Aufenthaltsrecht zu. Die Beklagte zu 2. kann sich nicht darauf berufen, infolge der unzutreffenden damaligen Angaben der Klägerin, nämlich verheiratet zu sein, von diesem asylunabhängigen Aufenthaltsrecht nichts gewußt zu haben (§ 8 a Abs. 2 AsylVfG a.F.; vgl. auch BayVGH U.v. 21.10.1992 – 19 BZ 91.30157).

Mitgeteilt von RAin Ute Stöcklein, Nürnberg

**Urteil**

Hess. VGH, Art. 16 Abs. 2 S. 2 GG i.V.m. §§ 1 Abs. 1, 5 Abs. 1 AsylVfG, 51 Abs. 1 AuslG

**Asyl für Christin aus der Türkei**

1. *Der Senat hält an seiner ständigen Rechtsprechung fest, daß allein in die Türkei zurückkehrenden syrisch-orthodoxen Christinnen ohne familiären und/oder sozialen Rückhalt unter dem Gesichtspunkt der Entführungsgefahr mit anschließender Zwangsislamisierung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit asylrelevante politische Verfolgung droht, für die den türkischen Staat die asylrechtliche Verantwortung trifft (vgl. zuletzt etwa Hess. VGH, 23.3.1992 – 12 UE 654/87 –).*

2. *Die Prognose, die Asylbewerberin werde allein in die Türkei zurückkehren, ist jedenfalls dann gerechtfertigt, wenn sie mit einem anerkannten Asylberechtigten verheiratet ist (offengelassen von BVerwG, 8.9.1992 – 9 C 8.91 –, AuAS 11/1992, S. 8, und – 9 C 69.91 –).*

(amtl. Leitsätze)

Hess. VGH, Urteil vom 21.12.1992 – 12 UE 1847/89 -

Mitgeteilt von RAin Ute Stöcklein, Nürnberg

*Ann. der Red.: So auch schon HessVGH v. 20.3.1989, STREIT 1989, S. 158 ff., HessVGH v. 2.12.1991, STREIT 1992, S. 161 ff.*

**Urteil**

VG Ansbach, Art. 16 Abs. 2 S. 2 GG, § 51 Abs. 1 AsylVfG

**Asyl für eine serbische Familie**

*Zum Asylgrund für eine serbische Familie, die von Tschetniks mit dem Ziel der Zwangsrekrutierung des Vaters verfolgt wurde, u.a. durch Vergewaltigung der Tochter.*

Urteil des VG Ansbach vom 3.12.1992 – AN 5 K 92.30042/30045/30068/30070 –

Aus dem Sachverhalt:

Der Kläger zu 1) ist der Lebensgefährte der Klägerin zu 4). Die Kläger zu 1) und 4) sind die Eltern der 1978, 1980 und 1988 geborenen Kläger zu 2), 3) und 5). Die Kläger, serbische Volkzugehörige aus Serbien, verließen ihr Heimatland am 19. bzw. 20. Juli 1991 und kamen am 20. bzw. 21. Juli 1991 in den Geltungsbereich des Asylverfahrensgesetzes, wo sie Asylanträge stellten.

Mit Bescheiden vom 30. August 1991 lehnte das Bundesamt die Anträge auf Anerkennung als Asylberechtigte ab und stellte fest, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG nicht vorliegen.

Aus den Gründen:

Die Kläger haben einen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte im Sinne des Art. 16 Abs. 2 S. 2 GG, weil sie vor der Ausreise aus ihrem Heimatstaat dort bereits politisch verfolgt waren und bei einer Rückkehr dorthin vor erneuter Verfolgung nicht hinreichend sicher sind (vgl. BVerfG, Beschluß vom 2. Juli 1980, BVerfGE 54, S. 341).

Die Kläger zu 1) und 4) haben im Verwaltungsverfahren sowie bei Gericht vorgetragen, der Kläger zu 1) sei im Juni 1991 zweimal von den Tschetniks aufgefordert worden, sich ihnen anzuschließen, ohne die Aufforderung befolgt zu haben. Nachdem er bei einem dritten Besuch der Tschetniks am 19. Juli 1991 nicht anwesend gewesen sei, hätten die Tschetniks die damals zwölfjährige Klägerin zu 2) vergewaltigt und damit gedroht, das Haus der Kläger anzuzünden, falls sich der Kläger zu 1) nicht bis zum nächsten Morgen um 7.00 Uhr melden werde.

Dieses Vorbringen der Kläger ist glaubhaft, weil es in sich widerspruchsfrei ist und weil es den tatsächlichen Gegebenheiten im ehemaligen Jugoslawien entspricht. Wie sich aus dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes „Jugoslawien“ vom 19. Dezember 1991 ergibt, war die ehemalige jugoslawische Volksarmee bereits im Juni 1991 in Slowenien, das sich für unabhängig erklärt hatte, im Einsatz. Im Juli 1991 kämpfte sie zusammen mit serbischen Freischärlern, den sogenannten Tschetniks, in Kroatien, wobei die Tschetniks formell nicht in die Truppe integriert waren, aber logistische Unterstützung erhielten.

Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen bestätigt in der zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Stellungnahme an das Verwal-